

Oberschule Salzhausen – Kreuzweg 29 – 21376 Salzhausen

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Vo /

Datum
26.08.2026

Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler gemäß Erlass Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II vom 01.12.2011 des NSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn sich heute der Schüler/die Schülerin bei Ihnen vorstellt und um einen Praktikumsplatz bittet, so geschieht das mit Wissen und im Auftrag der Schule. Wir hoffen sehr, dass Sie uns bei der Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler über ein solches Praktikum auf das Berufsleben vorzubereiten, auch in diesem Jahr unterstützen können.

Das Praktikum findet in der Zeit vom bis statt. Die Schüler werden im Unterricht auf das Praktikum vorbereitet. Sie werden über ihre Pflichten belehrt und sie schreiben einen Bericht über das Praktikum, der von Ihnen selbstverständlich eingesehen werden kann. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin wird während des Praktikums seine Schülerinnen und Schüler besuchen und steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie auf der Rückseite. Während des Praktikums unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem sind sie gegen Haftpflicht- und Sachschäden versichert. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger (Landkreis Harburg) oder beim kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.

Sollten Sie ein Gespräch im Voraus mit uns wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns schon jetzt.

Mit freundlichem Gruß

S. Noß

.....
Oberschulrektorin

.....
Klassenlehrer/in

An die Oberschule Salzhausen

Der Schüler/Die Schülerin

kann ein Betriebspraktikum bei uns durchführen.

Betriebsanschrift:

.....

(Stempel)

Telefonnummer / Ansprechpartner

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Arbeitszeiten

Kinder (bis 14 Jahre): höchstens 7 Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich	§ 7 JArbSchG
Jugendliche (15-17 Jahre): nicht mehr als 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich	§ 8 Abs. 1 JArbSchG
Nachtruhe: 20:00-6:00 Uhr; Ausnahmen sind möglich	§ 14 JArbSchG
Beschäftigungsdauer: fünf Tage in der Woche	§ 15 JArbSchG
Beschäftigungsverbot: an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich. Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.	§16, 17, 18 JArbSchG

Ruhepausen

Dem Praktikanten sind Pausen zu gewähren: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Die erste Pause muss nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.	§ 11 JArbSchG
---	---------------